



FLECKEN LEMFÖRDE - B-PPLAN NR. 23 "GARTENSTRASSE BIS KOCHSTRASSE"

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSREGELUNGEN

0.0 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 495).

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO unzulässig.

1.1.2 Mischgebiet MI

Gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Tankstellen und Vergnügungsgaststätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO sowie Ausnahmen nach Absatz 3 unzulässig.

1.1.3 Kerngebiet MK

(1) Gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Tankstellen nach § 7 (2) Nr. 5 und die Ausnahmen nach § 7 (3) BauNVO unzulässig.

(2) Das sonstige Wohnen ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

(3) Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Vergnügungsgaststätten sind, soweit es sich um Betriebe im Sinne der §§ 33 a und 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der z. Zt. gültigen Fassung handelt, gem. § 1 Abs. 5 bzw. 9 BauNVO nicht zulässig und zwar Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne der §§ 33 i und 33 c GewO Betriebe mit Sonderabteilungen (insbesondere Psepp-show und Stripsteaselokale), die der Erlaubnis nach § 33 a GewO bedürfen sowie Sexkinos.

1.2 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie Grundstücks- und abfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 u. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Straßen sind von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen sowie von Grundstückszu- und abfahren freizulassen, (siehe auch Hinweis Ziff. 3.2)

1.3 Höhenlage Erdgeschosßfußbodens (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

Die Oberkante des fertigen Erdgeschosßfußbodens darf mittig vor dem Gebäude nicht höher als 0,80 m über der Bezugsebene liegen. Bezugsebene für die Höhen ist die der jeweiligen baulichen Anlage am nächsten gelegene befestigte Straßenoberkante.

1.4 Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Die im Bebauungsplan mit einem Geh- und Fahrrecht gekennzeichnete Fläche zwischen den Punkten A und B ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit in einer Breite von 4,0 m zu belasten. C und D ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit in einer Breite von 2,5 m zu belasten.

(2) Die Flächen festgesetzter Fuß- und Radwege sind wie folgt mit einem Fahrrecht zu belasten:

Fußweg 1: zugunsten der Anlieger, Fußweg 3: zugunsten des westlich gelegenen Flurstücks B2, Fußweg 7: zugunsten der Anlieger,

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 15 BauGB)

(1) Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz südöstlich der Straße Hoppensack sind Verbindungen zu den anschließenden Fuß- und Radwegen unter Wahrung der Spielplatzfunktion zulässig.

(2) Innerhalb der gekennzeichneten Fläche "Verkehrsgrün" an der Kurzen Straße sind im durch Planzeichen gekennzeichneten Bereich Einrichtungen zur Entsorgung (Müllsammelstelle) zulässig.

2.0 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

2.1 Baukörper

(1) Die Gebäudebreite bei Neubauten darf 12,0 m nicht überschreiten. Abweichungen bis zu 10 % sind zulässig. Breitere Gebäude sind in einzelhausähnliche Abschnitte zu gliedern. Die Gliederung kann erreicht werden durch:

Vor- und Rücksprünge um mind. 10 % der jeweils größten Gebäudebreite oder Einschnitte von mindestens 1,50 m Tiefe und 2,50 m Breite. Die Gliederung muß in allen Geschossen eines Gebäudes erfolgen.

(2) Werden vorhandene Gebäude im Bereich A verändert oder durch neue ersetzt, so ist die vorhandene bzw. ehemals vorhandene Firstrichtung einzuhalten. Abweichungen von 5 Grad zur vorhandenen Firstachse sind zulässig.

2.2 Fassaden

(1) Alle Haupt- und Nebengebäude (einschl. Garagen) sind entweder aus Verbundmauerwerk in den Farben Rot, Rotbraun, oder Weiß zu errichten oder aber weiß zu verputzen. Nebengebäude bis zu 15 qm bebauter Fläche und Carports (Carport = offene Garage) sind auch in holzbauliche Ausführung zulässig.

Bei der Farbreihe Weiß sind folgende Farben zulässig:

- RAL 1013 Perlweiß
- RAL 9001 Cremeweiß
- RAL 9002 Graußweiß
- RAL 9010 Reinweiß

(2) Innerhalb der Fassade kann zusätzlich zu den Fenstern und Türenöffnungen bis zu 30 % der Fassadenfläche ein anderes Material verwandt werden.

(3) Die Balken von Fachwerkhäusern sowie Ziegel- und Natursteinmauerwerk dürfen

nicht mit anderen Materialien überdeckt werden. Bei Umbauten von Fachwerkhäusern darf der konstruktive Aufbau des Fachwerks nicht verändert werden. Bei Neubauten von Häusern, die anstelle von Fachwerkhäusern errichtet werden, sind wiederzimmermannsmäßiggebundene Fachwerkfassaden zu errichten.

(4) Bei Fachwerkbauten sind Balken und Ausfachungen farblich zu unterscheiden. Die Gefache können entweder in Ziegel gemauert oder weiß verputzt werden (Farbauswahl gem. Abs. 1).

(5) Nicht zulässige Materialien für die Gestaltung von Fassadenteilen, die größer als 1,0 qm und von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o.ä.)
- kleinteilige Baustoffe als dünnformatige Ziegel
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen

Glasbausteine, intensive monochrome Farbwirkungen und Leuchteffekte sind unzulässig.

2.3 Dächer

(1) Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude (einschl. Garagen) sind als symmetrische Sattel-, Walmd- und Krüppelwalmdächer (giebel- oder traufständig) auszuführen.

Als Dachneigung sind einzuhalten:

im Gebiet A: mind. 45 Grad bis max. 65 Grad

im Gebiet B: mind. 40 Grad bis max. 55 Grad

(2) Im Gebiet A sind Abweichungen zulässig, wenn diese den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

Kombinationen mit Flachdächern, wenn der Flachdachanteil nicht größer als 1/3 der überdachten Fläche ist und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden: Die Attika muß als Bauwerk erkennbar und mindestens 1,20 m hoch ausgebildet sein. Die Attika muß mit mindestens 2/3 der Höhe zu 30 - 60 Grad abgeschrägt sein.

(3) Nebendächer über insgesamt weniger als 20 % der bebauten Fläche sowie die Dächer von Garagen und untergeordneten Nebengebäuden dürfen im Einzelfall auch eine geringere Dachneigung, jedoch nicht weniger als 20 Grad aufweisen.

(4) Dachaufbauten (Gäuben) und Dachabschnitte sind bis 1/2 der Traufhöhe der entsprechenden Gebäudesseite zulässig, wenn sie als Einzelbauteile nicht breiter als 3 m sind. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden, ausgenommen Reihenhäusern, mindestens 3,00 m vom Ortsgang bzw. Walmgang einhalten. Außer dem sollen die Dachbauten nicht höher als 1/2 des Daches sein. Die Dachneigung der Dachgaube beträgt mindestens 30 Grad Gauben mit gewölbten Dach sind zulässig.

(5) Im Gebiet A sind Dachabschnitte (Negativgäuben) und Dachflächenfenster nur auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig.

(6) Als Dachabschnitte sind Dachsteine und Ziegel in folgenden Farben unter Ausschuß glasierter Oberflächen zulässig:

Farbreihe orange:

- RAL 2000 Gelborange
- RAL 2001 Rotorange
- RAL 2002 Blutorange
- RAL 2003 Pastellorange
- RAL 2004 Reinorange
- RAL 2008 Hellorange

Farbreihe rot:

- RAL 3005 Weinrot
- RAL 3007 Schwarzrot
- RAL 3009 Oxidrot
- RAL 3011 Braunrot
- RAL 3013 Tomatenrot
- RAL 3016 Korallenrot

Farbreihe braun:

- RAL 8003 Lehm Braun
- RAL 8004 Kupfer Braun
- RAL 8007 Röh Braun
- RAL 8008 Oliv Braun
- RAL 8011 Nuß Braun
- RAL 8012 Rot Braun
- RAL 8015 Kastanien Braun
- RAL 8016 Mahagoni Braun
- RAL 8023 Orange Braun
- RAL 8024 Beige Braun

Dächer in Kupferdeckung sowie Rostdächer sind ebenfalls zulässig und von der vorhandenen Farbeinschränkung nicht betroffen.

2.4 Fenster

(1) Fenster außer Schaufenstern müssen ein hochstehend rechteckiges Format erhalten.

Innerhalb der Fassade sind Sonderformen zulässig, wenn das umschreibende Rechteck ein hochstehendes Format hat. Im Bereich von Gäuben sind auch Sonderformen zulässig.

Die Gliederung muß in allen Geschossen eines Gebäudes erfolgen.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschosß zulässig. Die Größe einer Scheibe darf 5,0 m nicht überschreiten. Zwischen zwei Scheiben ist ein mindestens 0,24 m breites Element einzufügen.

2.5 Einfriedungen

Die Einfriedungen von Grundstücksteilen, die zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind als lebende Hecken, Holzstaketenzaun oder als Mauern nicht höher als 0,80 m auszuführen. Das Material der Mauern muß dem der Hauptgebäude auch in der farblichen Ausbildung entsprechen oder aus sichtbarem Naturstein bestehen.

2.6 Werbeanlagen

(1) Für jedes Geschäft ist auf einer Häuserfront eine parallel zur Fassade eines Gebäudes angeordnete Werbeanlage (Flächenwerbung) zulässig, die aus mehreren zusammenhängenden Teilen bestehen kann. Die Anordnung der Werbeanlagen muß sich auf ein Haus oder einzelhausähnlichen Abschnitt beziehen, übergreifende Werbung ist nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschosß zu beschränken. Reicht seine Höhe nachweislich zur Anbringung einer Werbeanlage nicht aus, darf ausnahmsweise auch das Brüstungsband des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50m über der Straßenoberkante in Anspruch genommen werden.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 12% der nach Abs. 2 zulässigen Fläche abdecken. Als Fläche der Werbeanlage gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.

(4) Für jedes Geschäft ist auf einer Häuserfront allein oder zusätzlich zu einer Werbeanlage nach Abs. 1 eine rechteckige zur Fassade auskragende Werbeanlage (Ausleger) zulässig. Sie muß im Gebiet A aus Schmiedeeisen gearbeitet sein. Die Ansichtfläche muß zu 50 % durchbrochen sein und darf nicht mehr als 1,0 m breit sein. Bei Anordnung an Gebäudeecken müssen sie das Maß der Auskragung als Abstand zur Gebäudeecke einhalten.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen mit Tagesleuchtfarben, mit Lichtwechsel, mit grellem Licht sowie Spannbänder und Fahnen, soweit sie nicht nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (Saisonabschlußverkauf o.ä.) angebracht werden.

(6) Wesentliche Gliederungselemente und historische Zierate (Schnitzwerk, Inschriften etc.) dürfen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

(7) Ausnahmen von Abs. (1) bis (6) sind im öffentlichen Interesse, z.B. für Polizei, Apotheke, Rettungsdienste möglich.

2.7 Warenautomaten

In den WA- Gebieten sind Warenautomaten unzulässig.

2.8 Ausnahmen

(1) Bestehende bauliche Anlagen

Bei Veränderungen (An- und Umbauten) baulicher Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes zulässigweise errichtet worden sind, können Ausnahmen von dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zugelassen werden, soweit nicht ausdrücklich für vorhandene Gebäude anderslautende Regelungen getroffen wurden.

(2) Wintergärten und Energieeinsparungsgewinnung

Ausgenommen von den Festsetzungen nach 2.3 sind Glasdächer sowie Teile der Dachabdeckung die der Energiegewinnung dienen.

3.0 Hinweise

3.1 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "An der Poststraße"

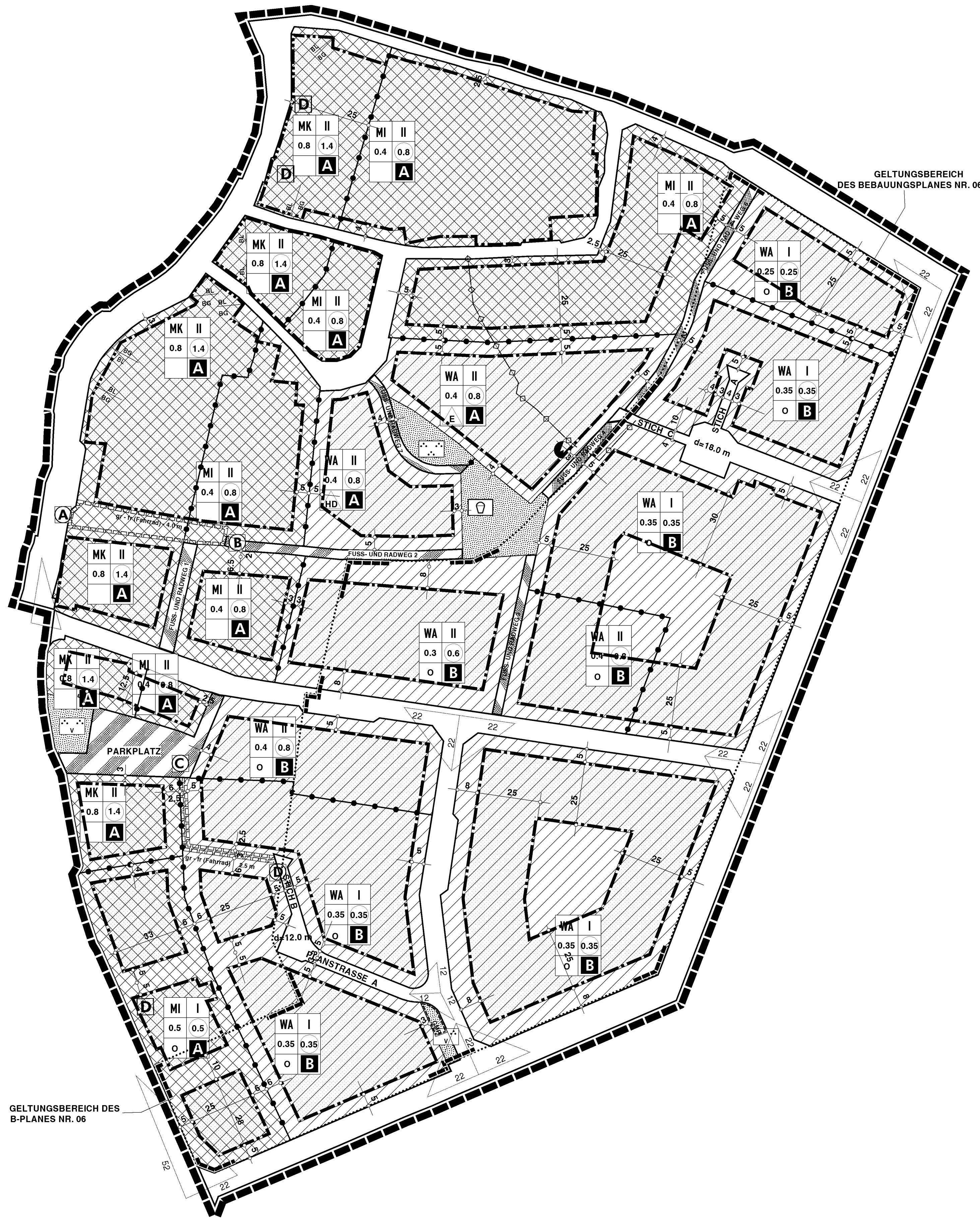
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 6 "An der Poststraße" unwirksam.

3.2 Sichtdreiecke (§ 31 Abs. 2 Nds. Straßengesetz)

(1) Die Flächen innerhalb eines festgesetzten Sichtdreiecks sind im Bereich zwischen 0,8 bis 2,5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von allen Sichtbehinderungen freizuhalten.

(2) Ausnahmsweise dürfen Stämme von Laubbäumen innerhalb eines festgesetzten Sichtdreiecks in einem solchen Abstand zueinander stehen, daß eine ausreichende Sicht in die jeweilige Straße gegeben ist.

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PRÄAMBEL	AUSARBEITUNGSVERMERK	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	RECHTSVERBINDLICHKEIT	FORM- UND VERFAHRENSFEHLER
AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DER §§ 58, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.23 "GARTENSTRASSE BIS KOCHSTRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60	DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.1997 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.02.1998 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 24.02.1998 BIS 23.03.1998 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DER SATZUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 10.10.2001 IM AUFTRAG DER REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.	INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
LEMFORDE, DEN 29.08.2001		LEMFORDE, DEN 07.11.2001	LEMFORDE, DEN 03.04.2002	LEMFORDE, DEN _____
ÖHLSCHLÄGER RATSVORSITZENDER		DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG BECHTEL	DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG BECHTEL	(L.S.) (GEMEINDEDIREKTOR)
SPREEN GEMEINDEDIREKTOR				
VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	SATZUNGSBESCHLUSS	VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN	
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE SAMTGEMEINDE "ALTES AMT LEMFÖRDE" erteilt durch das Katasteramt Sulingen am _____ AZ: _____	DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.04.1994 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "GARTENSTRASSE BIS KOCHSTRASSE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BAUGB AM 12.02.1998 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. LEMFORDE, DEN 07.11.2001	DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.08.2001 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN NR.23 "GARTENSTRASSE BIS KOCHSTRASSE" ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG NACH § 97 ABS.1 SATZ 1 NBAUO ALS SATZUNG IM ÜBERTRAGENDEN WIRKUNGSKREIS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 ABS.8 BAUGB BESCHLOSSEN.	INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.	
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETYPISCH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 18.04.1994). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.	VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE SYKE/SULINGEN - KATASTERAMT SULINGEN SULINGEN, DEN 06.12.2001	LEMFORDE, DEN 07.11.2001	LEMFORDE, DEN _____	
GEZ. WIETING (VERM. OBERRAT)	DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG BECHTEL	DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG BECHTEL	(L.S.) (GEMEINDEDIREKTOR)	

FLECKEN LEMFÖRDE

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAUGRENZEN
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)	OFFENE BAUWEISE
MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)	NUR HAUSGRUPPEN UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
KERNGEBIET (§ 7 BAUNVO)	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
	BAULINIEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 23 BAUNVO)
	BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 23 BAUNVO)
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHTMASS	WECHSEL BL - BG
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAULINIE - BAUGRENZE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	SONSTIGE FESTSETZUNGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	SICHTDREIECK
VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
	BEREICHSZUORDNUNG ZUR ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT
GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06
GRÜNFLÄCHE	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLLSAMMELPLATZ
VERKEHRSGRÜN	MIT GEH. FAHR. RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ	KENNZEICHNUNG FÜR REGELUNG IN TEXTL. FESTSETZUNGEN - GEH.FAHR.LEITUNGSRECHT

VERSORGUNGSANLAGEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
ELT - ERDLEITUNG	BAUDENKMAL
ELT - UMFORMERSTATION	

FLECKEN LEMFÖRDE

Regierungsbezirk Hannover

Landkreis Diepholz

Übersichtskarte

Maßstab 1: 5000

Bebauungsplan Nr. 23 "Gartenstraße bis Kochstraße"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Planverfasser: Planungsgemeinschaft P & R, Olbersstr. 2, 30519 Hannover, Tel. 0511/835860
Bearbeitung: Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", -Baum-, Rathaus, Bahnhofstr. 10 A, 49448 Lemförde, Tel. 05443/229-0